

absolument superflu. C'est pour cette raison que l'introduction d'un tel procès suppose toujours l'existence d'une saisie régulière et par conséquent, l'existence d'une créance reconnue par le débiteur ou constatée par jugement ou encore, dans la poursuite en réalisation de gage, l'existence d'un droit de gage déjà constaté. En l'espèce cependant, ni l'une ni l'autre de ces deux éventualités n'est réalisée; les loyers et fermages perçus n'ont été ni saisis ni séquestrés, mais sont seulement consignés; et la créance en vertu de laquelle la poursuite a lieu est contestée ainsi que le droit de gage qui en découle. L'introduction d'un procès en opposition à teneur des art. 106 et suivants LP est ainsi impossible de prime abord.

Par ces motifs,

la Chambre des poursuites et des faillites

prononce:

Le recours est écarté.

57. Entscheid vom 28. August 1914 i. S. Bischoff.

Die Frage, ob die Vorschrift des Art. 805 ZGB, wonach das Grundpfandrecht von Gesetzes wegen die Liegenschaft mit Einschluss aller Bestandteile und aller Zugehör belastet, auch dann zur Anwendung komme, wenn die Zubehörden unter der Herrschaft des früheren kantonalen Rechtes nur einzelnen Hypothekargläubigern verschrieben und verhaftet waren, ist im Kollokationsverfahren zu lösen. Um die Rechte der sich auf eine solche besondere Verschreibung berufenden Hypothekargläubiger für den Fall eines ihnen günstigen Ausgangs des Kollokationsverfahrens zu wahren, hat in solchen Fällen ein doppelter Ausruf stattzufinden, d. h. es sind bei der Gant Liegenschaft und Zubehörden zunächst getrennt und dann zusammen auszubieten.

A. — Auf der zur Konkursmasse des Karl Kaufmann-Meyer, gewesenen Inhabers einer mechanischen Schrei-

neri in Riehen, gehörenden Liegenschaft Davidsgässchen 6 ebenda haften laut dem Kollokationsplan fünf Hypothekentitel im Gesamtbetrage von 73,532 Fr. 60 Cts. Der letzte von 14,000 Fr. steht den heutigen Rekurrenten Erben Bischoff-Velthaus zu und führt als Pfand neben der Liegenschaft auch das dem Betriebe der darin befindlichen Schreinerwerkstätte dienende Inventar (Maschinen und Werkzeuge) auf. Gemäss dem bisherigen baselstädtischen Rechte (§§ 4 und 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1882 betreffend die Verpfändung von Fahrnis als Zubehörde von Liegenschaften) erstreckte sich nämlich das Pfandrecht der Hypothekargläubiger nicht schon von Gesetzes wegen auf die Zubehörden der Liegenschaft, sondern bedurfte es dazu einer besondern Abrede, die in den Verpfändungsakt über die Liegenschaft aufzunehmen war. Dementsprechend ist denn auch im Hypothekentitel der Rekurrenten bestimmt, dass das fragliche Inventar — mangels einer analogen Verschreibung zu Gunsten der vorghenden Hypotheken — ihnen im ersten Range hafte. Um das daraus für sie resultierende Vorrecht zu wahren, stellten daher die Rekurrenten anlässlich der Auflegung der Gantbedingungen an das Konkursamt Basel-Stadt das Begehren, dass Liegenschaft und Zubehörden getrennt versteigert würden, eventuell ein doppelter Ausruf veranstaltet werde, das eine Mal Liegenschaft mit, das andere Mal ohne Inventar, da nur so festgestellt werden könne, welcher Teil des Gantlöses auf das letztere entfalle. Das Konkursamt weigerte sich jedoch, dem Begehren Folge zu geben, indem es sich auf einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Sachen Basellandschaftliche Hypothekenbank vom 28. Oktober 1913 berief, worin jene den Standpunkt eingenommen hatte, dass der Grundsatz des Art. 805 ZGB, wonach das Grundpfandrecht von Gesetzes wegen die Liegenschaft mit Einschluss aller Bestandteile und aller Zugehör belastet, gemäss Art. 17 und 25 SchlT

zum ZGB auch für solche Zubehörden gelten müsse, die auf Grund des alten Rechtes nur einzelnen Hypothekargläubigern verpfändet gewesen seien, und der Erlös der Zubehörden daher nunmehr ungeachtet derartiger spezieller Verschreibungen allen Hypothekargläubigern nach Massgabe ihres hypothekarischen Ranges zukomme, weshalb zu einer getrennten Versteigerung der Liegenschaft und der Zubehörden kein Anlass bestehe.

Eine hiegegen gerichtete Beschwerde der heutigen Rekurrenten wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 11. August 1914 in Bestätigung des erwähnten Präjudizes abgewiesen.

B. — Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rekurrieren die Erben Bischoff-Velhaus an das Bundesgericht, indem sie die an das Konkursamt gestellten Begehren erneuern und die Rechtsauffassung der Vorinstanz als unrichtig bekämpfen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Frage, ob das im Hypothekentitel der Rekurrenten als Zubehörde der Liegenschaft aufgeführte Schreinereinventar nur den Rekurrenten oder auch den anderen Hypothekengläubigern als Pfand hafte, bzw. wie sich in Bezug darauf das Rangverhältnis zwischen den Rekurrenten und den übrigen Hypothekengläubigern gestaltet, ist unzweifelhaft eine solche des materiellen Rechts und daher nicht von den Aufsichtsbehörden, sondern von den Gerichten zu beurteilen. Und zwar hat der Entscheid darüber im Kollokationsverfahren zu erfolgen, in dem gemäss Art. 247 ff. SchKG alle den Bestand und Rang der im Konkurs angemeldeten Ansprachen betreffenden Streitigkeiten auszutragen sind. Artikel 60 KV bestimmt denn auch ausdrücklich, dass der Kollokationsplan nicht nur über die angemeldeten Konkursforderungen selbst, sondern

auch über die dafür beanspruchten Pfandrechte (nach Bestand und Rang) und zwar unter Aufführung der Pfandgegenstände, sofern es sich um Grundpfandrechte handelt, also unter Bezeichnung der allfällig mitverhafteten Zubehörden, Auskunft zu geben habe. Nachdem die Rekurrenten an den streitigen Zubehörden ein den Anrechten der übrigen Hypothekengläubiger vorgehendes, auf besonderem Rechtstitel beruhendes Pfandrecht geltend machen, hat daher die Konkursverwaltung über den dahingehenden Anspruch im Wege eines Nachtrags zum Kollokationsplan zu entscheiden, d. h. ihn in diesem entweder anzuerkennen oder abzuweisen. Gegenüber der betreffenden Verfügung steht alsdann den Beteiligten die Berufung auf die Gerichte nach Art. 250 SchKG offen. Im Beschwerdeverfahren vor den Aufsichtsbehörden kann es sich nur darum handeln, das bei der Verwertung der Liegenschaft und der Zubehörden einzuschlagende Verfahren zu bestimmen. Dabei ergibt sich für dieselben die im Gesetze zwar nicht ausdrücklich ausgesprochene, aber selbstverständliche Pflicht, dafür zu sorgen, dass ein allfälliger den Rekurrenten günstiger Entscheid im Kollokationsverfahren auch ausgeführt werden kann, was den vom Konkursamt vorgesehenen Verwertungsmodus — wonach das Inventar nur zusammen mit der Liegenschaft ausgebaut werden soll — ohne weiteres ausschliesst, da es so unmöglich würde, bei der Verteilung den speziell auf das Inventar entfallenden Erlös zu bestimmen und auszuscheiden. Andererseits müssen die Steigerungsbedingungen so eingerichtet werden, dass sich für alle Beteiligten ein möglichst günstiges Ergebnis erwarten lässt (Art. 134 SchKG). Beiden Erwägungen lässt sich dadurch Rechnung tragen, dass gemäss dem eventuellen Begehren der Rekurrenten die Liegenschaft und die Zubehörden zunächst getrennt und nachher gemeinsam ausgebaut werden. Sie ausschliesslich getrennt auszubieten, worauf der Hauptantrag der Rekurrenten zielt,

geht nicht an, weil dabei die Gefahr besteht, dass auch die Liegenschaft als solche weniger gilt, als wenn sie zusammen mit den Zubehörden versteigert würde, und dadurch die übrigen Hypothekargläubiger für den Fall ihres Obsiegens im Kollokationsverfahren in ihren Interessen beeinträchtigt würden (vgl. den Entscheid in Sachen Luzerner Brauhaus AS Sep.-Ausg. 15 N° 29, Gesamtausgabe 38 I N° 55, auf dessen Erwägungen zu verweisen ist).

Der Rekurs ist daher dahin gutzuheissen, dass das Konkursamt im Sinne der vorstehenden Ausführungen zur Vornahme eines doppelten Ausgebots verhalten wird.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne des eventuellen Beschwerdebegehrens begründet erklärt.

58. Entscheid vom 8. September 1914 i. S. Vontobel.

Das SchKG kennt die Wiedereinsetzung in eine versäumte Frist und die anschlussweise Rekursergreifung nicht. Der Rechtsstillstand erstreckt sich nicht auf die Fristen des Konkursverfahrens. — Art. 219 SchKG: Frage, ob die verschiedenen für eine Forderung haftenden Pfänder in Hinsicht auf ihre Verwendbarkeit zur Deckung der Forderung in einem Verhältniss der Gleich- oder Unterordnung stehen. Massgebend hiefür ist ihre Kollokation. Als Regel ist die koordinierte Kollokation der Pfänder anzunehmen. Auslegung des Planes im gegebenen Falle. Keine unterschiedliche Behandlung der Grund- und der Faustpfänder und der Pfänder mit und ohne nachgehende Pfandrechte.

A. — Am 23. Februar 1910 wurde über das Baugeschäft Mauch-Motzer in Zürich der Konkurs verhängt. Als Gläubigerin meldete die Leihkasse Enge (neben verschiedenen andern, hier ausser Betracht fallenden Ansprüchen) ihre Saldoforderungen aus zwei dem Gemein-

schuldner gewährten Krediten, bezeichnet als Konto I und II, an, nämlich:

I. Aus Konto I 46,375 Fr. Wert 28. Februar 1910, wofür folgende Pfandsicherheit beansprucht wurde:

1. Faustpfandrecht an vier verschiedenen Schuldbriefen im Kapitalbetrag von zusammen 30,000 Fr., Nr. 41-44 des Konkursinventars.

2. Faustpfandrecht an einem Kaufschuldbrief von 30,000 Fr., vom 30. Mai 1907 auf den Gemeinschuldner, haftend auf einer Parzelle Landes in Altstetten.

Beigefügt wurde, dass diese Titel auch für die andern Forderungen der anmeldenden Gläubigerin als Faustpfand haften.

II. Aus Konto II 130,518 Fr. Wert 28. Februar 1910, wofür folgende Pfandsicherheit beansprucht wurde:

1. Faustpfandrecht an zwei Schuldbriefen von zusammen 27,000 Fr., Nr. 46 und 47 des Inventars, wobei bemerkt wurde, dass diese Titel auch für die übrigen Forderungen der anmeldenden Gläubigerin als Faustpfand haften.

2. Grundpfandrecht an der Liegenschaft Hohlstrasse 208-210 in Zürich laut Kreditversicherungsbrief für 300,000 Fr. vom 22. August 1907.

B. — Das Konkursamt kollozierte die beiden Forderungen entsprechend der Anmeldung, wobei es deren Wert auf 31. März 1910 einsetzte, so dass die aus Konto I nunmehr auf 46,567 Fr., die aus Konto II auf 131,055 Fr. lautete.

C. — Kolloziert wurden ferner:

1. Eine Forderung des Beschwerdegegners und heutigen Rekurrenten Vontobel als Rechtsnachfolger der Thurgauischen Hypothekenbank von 7290 Fr. aus einem Schuldbrief vom 26. Mai 1898, haftend auf der erwähnten Landparzelle in Altstetten.

2. Eine Forderung des Beschwerdeführers und heutigen Rekursgegners Degen von 30,848 Fr. 60 Cts., laut Schuldbrief vom 8. Dezember 1912, haftend auf der genannten Liegenschaft an der Hohlstrasse.